



Restrukturierungsverfahren, Pre-Pack-Verfahren und deren Schnittfeld mit dem Gesellschaftsrecht

16. Sanierungskonferenz

Dr. David Blum, LL.M. (Aberdeen)
SRH University Heidelberg, 18. September 2026

Überblick

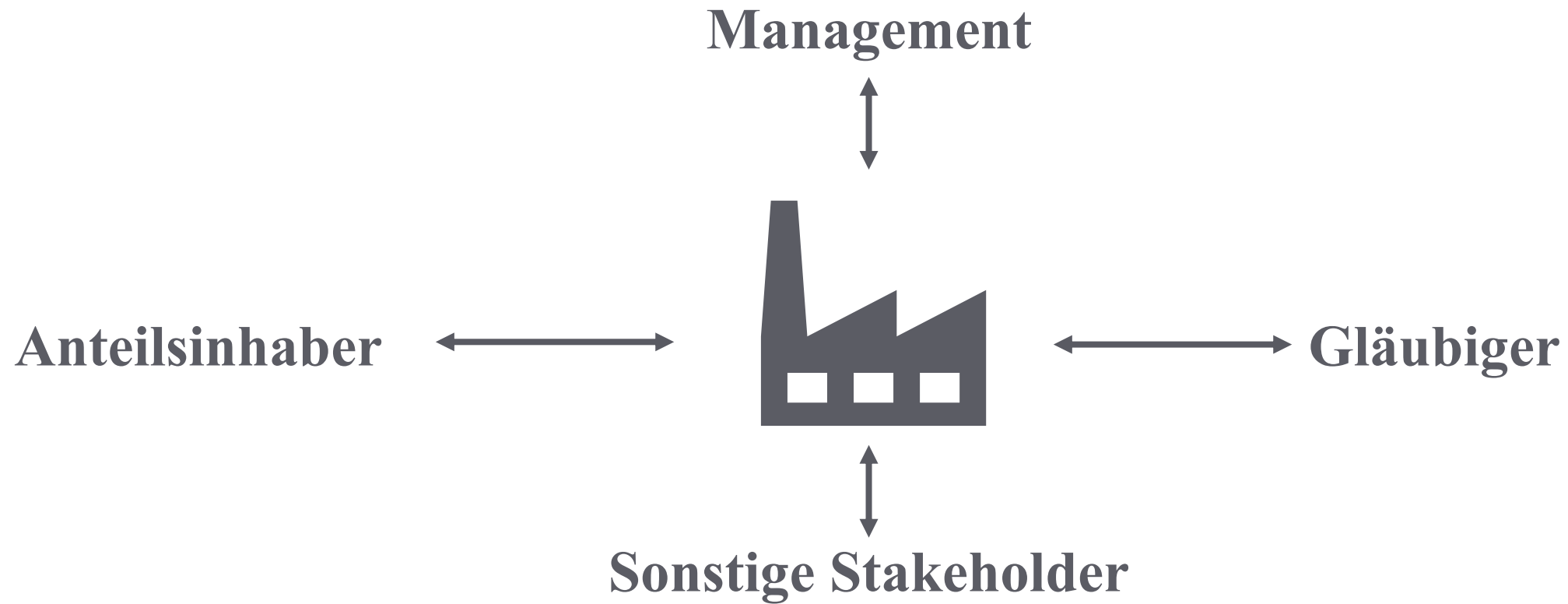


- I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?
- II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG
- III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie



I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?

I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise



I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?



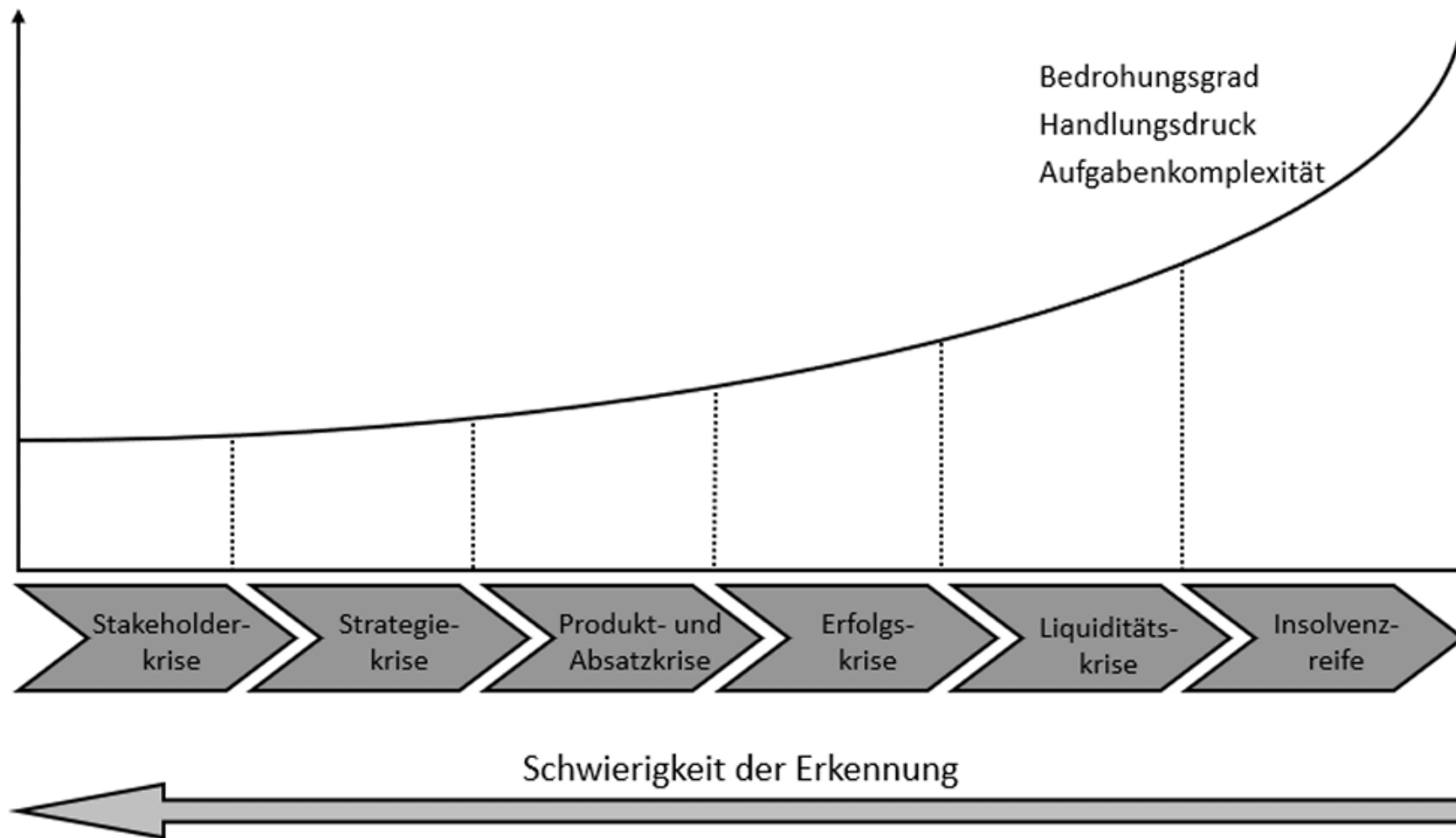
Krisenmanagementpflicht nach § 1 StaRUG

§ 1

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?



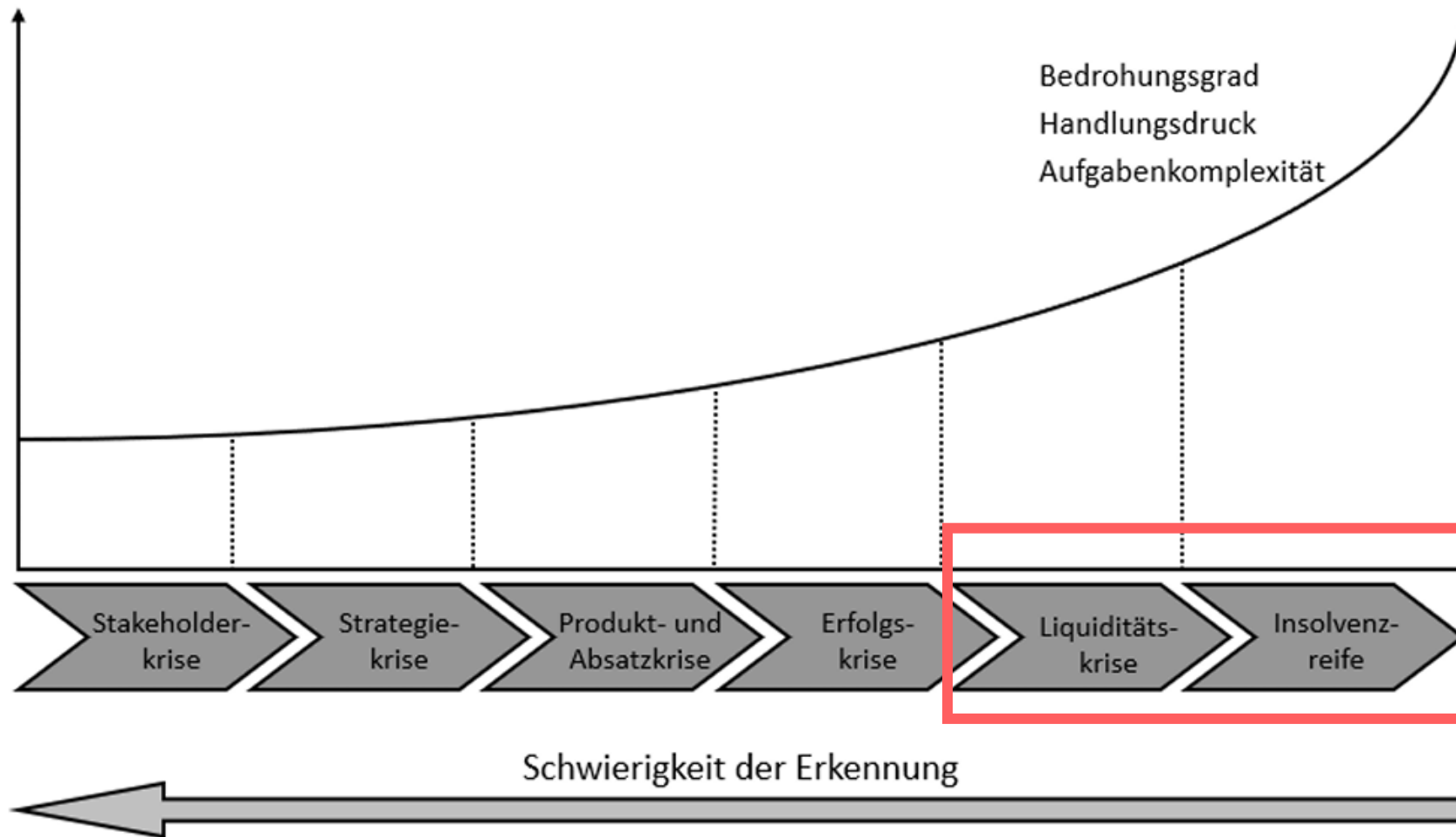
I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?



*„Die **drohende Zahlungsunfähigkeit**, die auf einen Eigenantrag des Schuldners hin auch den Weg in das Insolvenzverfahren weist (§ 18 Absatz 1 InsO), steht begrifflich für einen **Zustand, in der die vollständige Befriedigung der Gläubiger gefährdet ist.** [...] Insbesondere ist zu bezweifeln, dass gängige betriebswirtschaftliche Umschreibungen früher Krisenstadien wie zum Beispiel eine Stakeholder- oder Strategiekrisis mit hinreichend konkreten Gefahren für die Gläubigerinteressen einhergehen, welche eine **Rechtfertigung für die im präventiven Rahmen erwirkbaren Eingriffe in Gläubigerrechte** in sich tragen.“*

BT-Drucks. 19/24181, S. 90 (hier hervorgehoben)

I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?



I. „Too many masters“ in der Unternehmenskrise?





II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



„Es wird ein Rechtsrahmen zur **Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen** geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern **mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans** zu sanieren. Mit diesem Rechtsrahmen wird die Lücke geschlossen, die das geltende Sanierungsrecht zwischen dem Bereich der freien, dafür aber auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und der insolvenzverfahrensförmigen Sanierung mit ihren Kosten und Nachteilen gegenüber der freien Sanierung gelassen hat.“

BT-Drucks. 19/24181, S. 1 (hier hervorgehoben)



Sanierung unter Überwindung von Holdout-Positionen

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG

a) Shift of Duties bei drohender Zahlungsunfähigkeit?



§ 29

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

(1) Zur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung können die in Absatz 2 genannten Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG

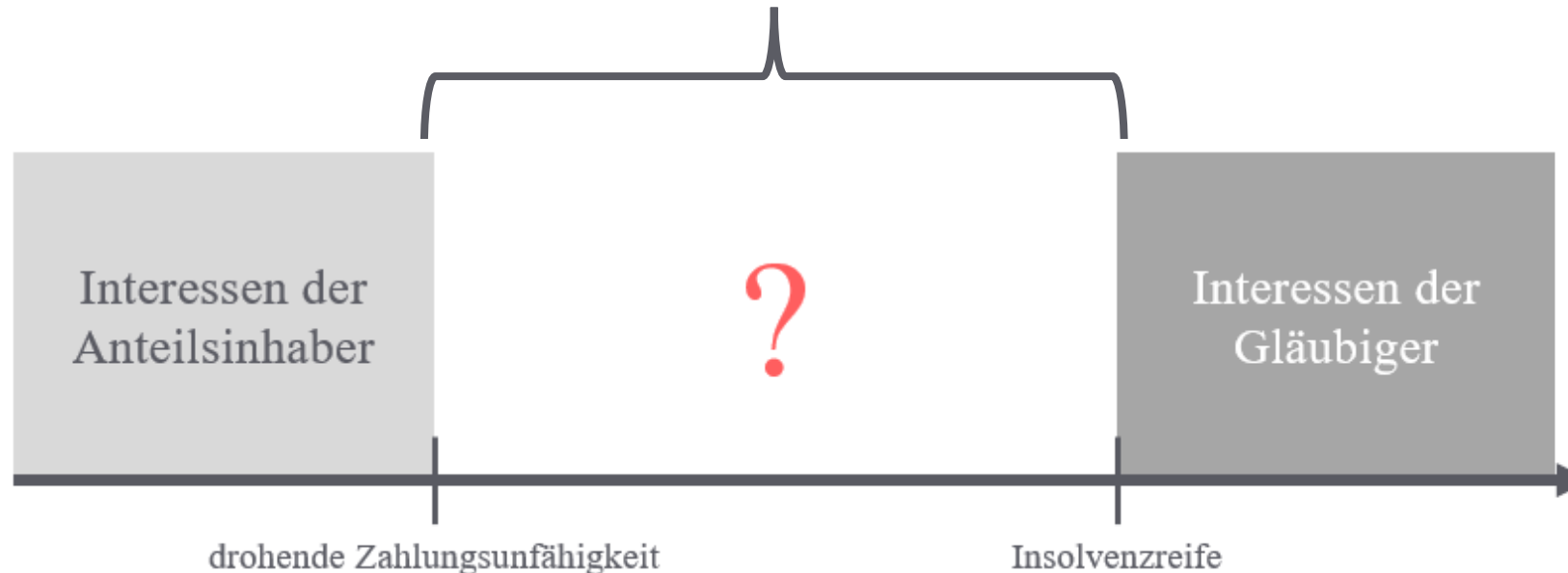


a) Shift of Duties bei drohender Zahlungsunfähigkeit?

§ 29

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

(1) Zur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung können die in Absatz 2 genannten Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.



II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



a) Shift of Duties bei drohender Zahlungsunfähigkeit?

§ 2

Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit

(1) Ist die juristische Person oder die Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung drohend zahlungsunfähig (§ 18 der Insolvenzordnung), wahren die Geschäftsleiter die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsleiter vernünftigerweise davon ausgehen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Interessen der Gläubiger zu wahren.

(2) Die Mitglieder der Überwachungsorgane wachen über die Einhaltung der Pflicht der Geschäftsleiter nach Absatz 1. Beschlüsse und Weisungen der Überwachungsorgane und anderer Organe sind unbeachtlich, soweit sie der nach Absatz 1 gebotenen Wahrung der Gläubigerinteressen entgegenstehen.

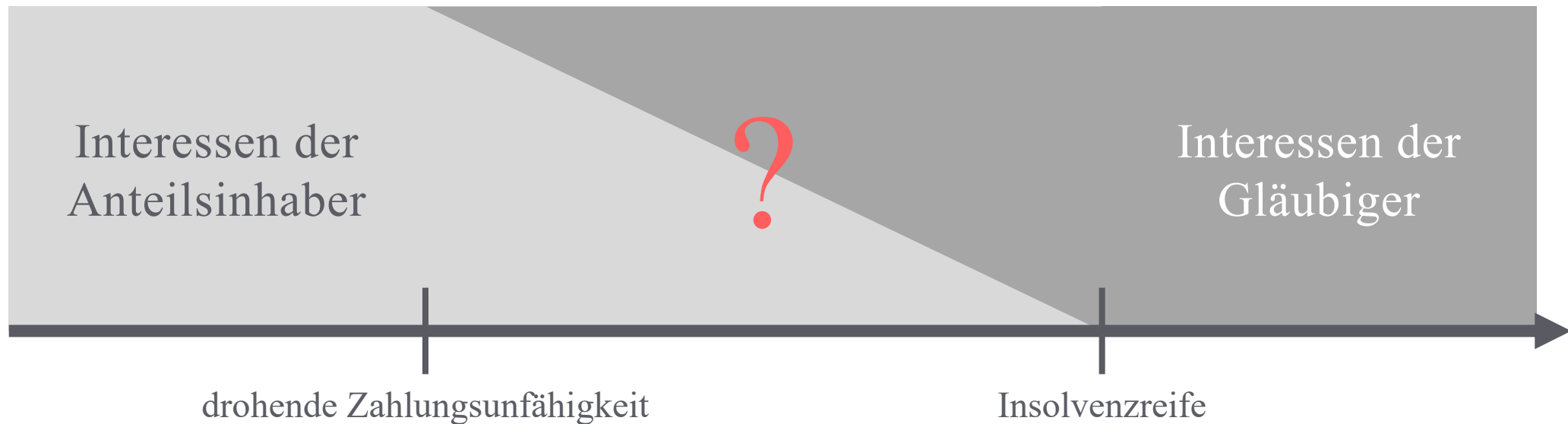
(3) Ist oder wird die juristische Person im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit führungslos, sind die dazu berufenen Organe verpflichtet, durch Bestellung der erforderlichen Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans die Handlungsfähigkeit der juristischen Person sicherzustellen.

(4) Vorbehaltlich der Pflicht nach Absatz 1 berücksichtigen die Geschäftsleiter nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen auch die Interessen der an dem Schuldner beteiligten Personen und der sonstigen Beteiligten, deren Interessen durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person oder der Gesellschaft berührt würden.

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



a) Shift of Duties bei drohender Zahlungsunfähigkeit?



II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG

b) Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung der Verfahrenseinleitung?



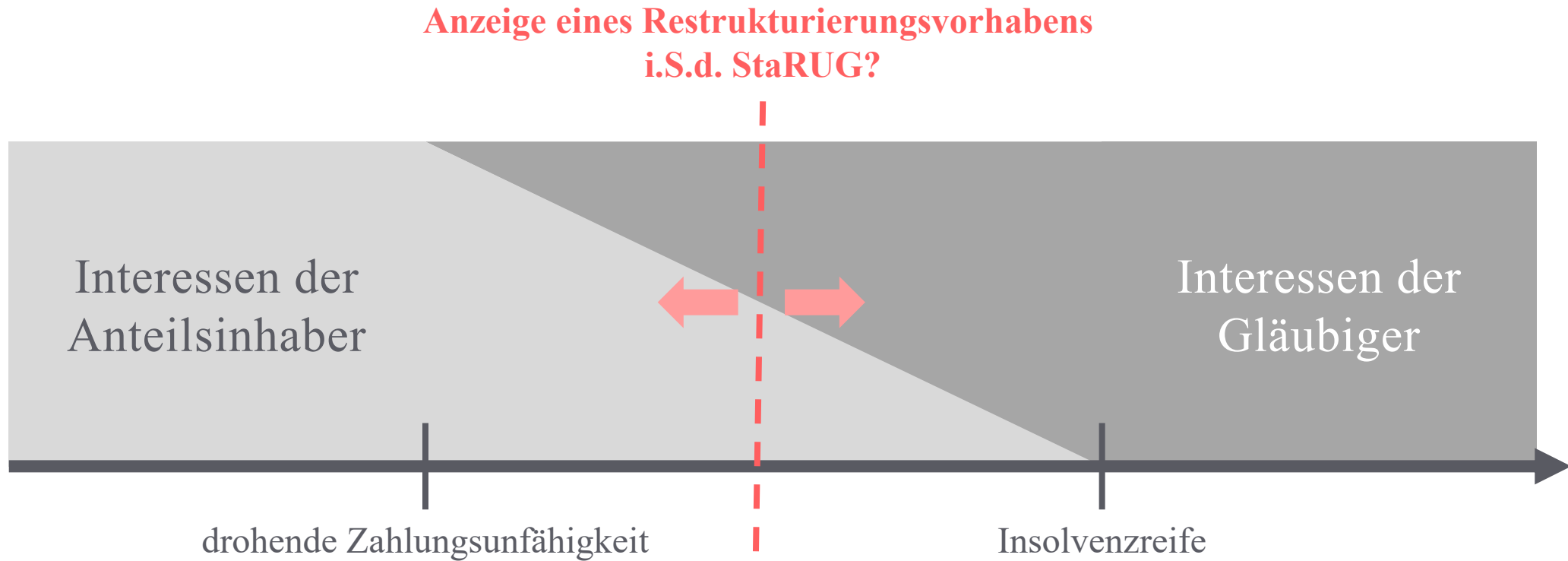
Restrukturierungsrecht vs. Gesellschaftsrecht

**Anzeige als
Grundlagengeschäft oder
außergewöhnliche
Maßnahme?**

**Überwindung von
Blockadepositionen – auch
von Anteilsinhabern – als
primäres Verfahrensziel**

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG

b) Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung der Verfahrenseinleitung?



II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG

b) Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung der Verfahrenseinleitung?



„Nach der Auffassung des Senats bedarf es zur Antragstellung nach dem StaRUG auch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung **jedenfalls dann nicht, wenn ein Restrukturierungsplan bzw. ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist.** Jedenfalls in diesem Fall werden die Vorgaben des Gesellschaftsrechts und der satzungsmäßigen Regeln durch die die Willensbildung betreffenden Regelungen des StaRUG verdrängt, weshalb nicht von Bedeutung ist, ob es sich bei der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG um eine Grundlagenentscheidung oder zumindest um eine besonders bedeutsame und außergewöhnliche Maßnahme handelt.“

OLG Stuttgart v. 28.10.2024 – 20 U 30/24 (hier hervorgehoben)

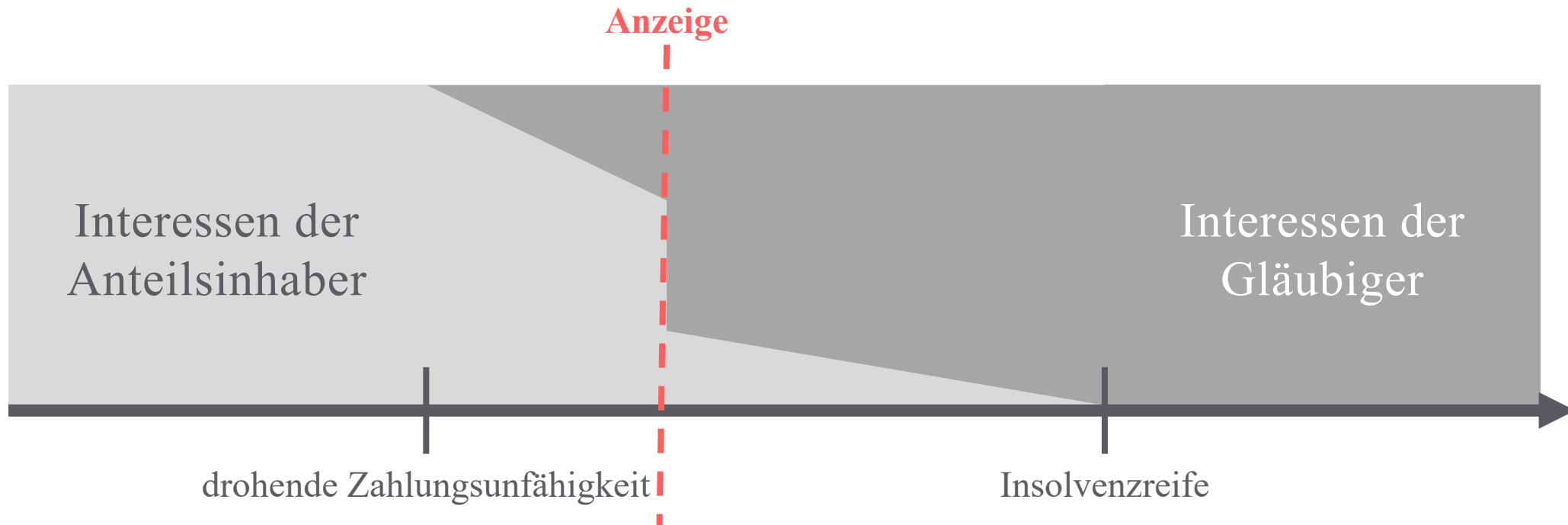
II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



c) Shift of Duties nach Verfahrenseinleitung?

§ 32 Abs. 1 Satz 1 StaRUG:

„Der Schuldner betreibt die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger.“



II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



c) Shift of Duties nach Verfahrenseinleitung – oder doch davor?

„Die in § 32 StaRUG normierten Grundpflichten treffen den Schuldner nicht erst mit der Anzeige und dem damit verbundenen Eintritt der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nach § 31 Abs. 1 und 3 StaRUG. Vielmehr hat der Schuldner eine **zeitliche Vorwirkung des § 32 Abs. 1 StaRUG** zu beachten, weil er mit dem Vorhaben auch unabhängig von der Anzeige der Restrukturierungssache Einfluss auf die Rechtspositionen der Gläubiger nehmen kann.“

AG Hamburg v. 19.11.2025 – 61g RES 2/25 (hier hervorgehoben)

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



d) Umsetzung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen in der Praxis

01

Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (ohne Hauptversammlungsbeschluss)

02

Gestaltungen: Kapitalherabsetzung auf null, Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss

03

Möglichkeit der Überstimmung der Anteilsinhaber

04

Keine Rechtsschutzmöglichkeiten mangels Schlechterstellung

II. Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG



Verfassungsbeschwerde der (...)

I. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 21. Januar 2025
- 1 T 12/24 -**
- b) den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 11. Dezember 2024
- 6 RES 1243/24 -**

II. mittelbar gegen

**§ 7 Absatz 4 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
StaRUG)**

Az. des BVerfG: 1 BvR 606/25



II. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungs- richtlinie

III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie



Ziel: *Mindestharmonisierung des materiellen Insolvenzrechts der Mitgliedstaaten in ausgewählten Rechtsbereichen*

Insolvenzanfechtung

Art. 6–13

Aufspürung von Vermögenswerten

Art. 14–20

Pre-pack-Verfahren

Art. 21–39

**Insolvenzantragspflicht und
zivilrechtliche Haftung**

Art. 40–43

Gläubigerausschuss

Art. 44–50

**Maßnahmen zur Verbesserung der
Transparenz**

Art. 51

III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie



Artikel 21

Pre-pack-Verfahren

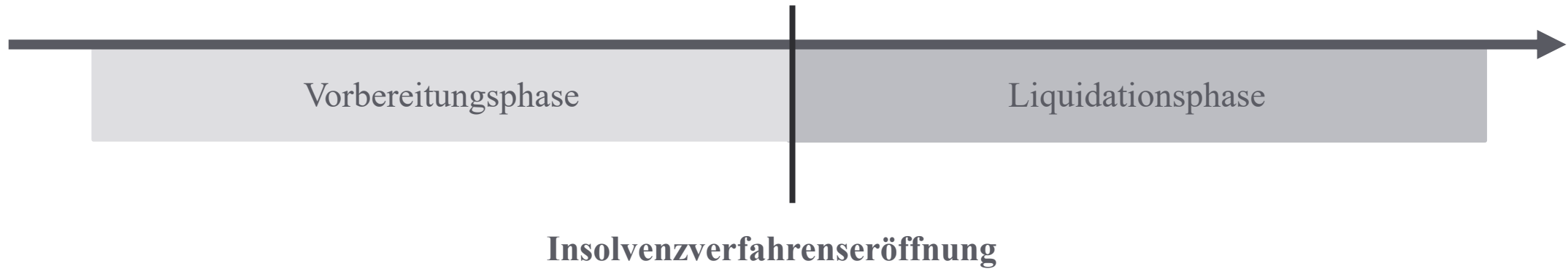
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest den Schuldnern, bei denen es nach nationalem Recht wahrscheinlich ist, dass sie insolvent werden, Pre-pack-Verfahren zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase nicht eingeleitet werden kann, wenn der Schuldner nach nationalem Recht nicht in der Lage ist, seine fällig werdenden Schulden zu begleichen.

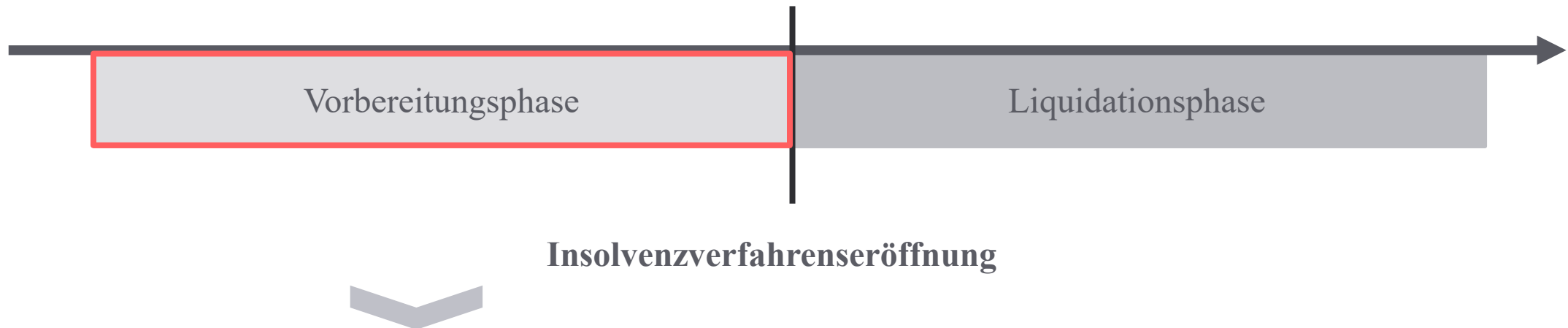
(2) Pre-pack-Verfahren können nach nationalem Recht gesonderte Verfahren oder Teil von bestehenden Insolvenzverfahren sein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die Pre-pack-Verfahren einleiten, während der Vorbereitungsphase ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb ihres Unternehmens behalten.

III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie

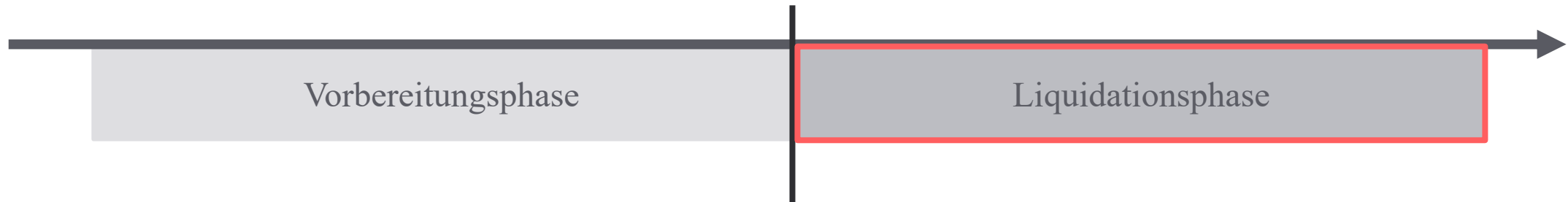


III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie



- ❖ Beginn mit Bestellung eines Sachwalters
- ❖ Wettbewerbsbestimmter, transparenter, fairer und den Marktstandards entsprechender Verkaufsprozess
- ❖ Auswahl des besten Gebots
- ❖ Möglichkeit einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie



Insolvenzverfahrenseröffnung



- ❖ Genehmigung des Verkaufs durch das Gericht
- ❖ Alternativ: Billigung durch die Gläubiger

III. Pre-pack-Verfahren nach der Harmonisierungsrichtlinie



Umsetzung in der InsO?

**Vorbereitungsphase im
Eröffnungsverfahren?**

Verhältnis zum StaRUG?



Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung?

IV. Ausblick



Reform der EuInsVO?

Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie

Evaluation des StaRUG

Unsere Standorte.



Augsburg

Pröllstraße 5
86157 Augsburg

Tel.: +49 (0)821 252 72-0
Fax: +49 (0)821 252 72-51

augsburg@anchor.eu

Berlin

Nürnberger Straße 49
10789 Berlin

Tel.: +49 (0)30 275 89 87-00
Fax: +49 (0)30 275 89 87-11

berlin@anchor.eu

Braunschweig

Wendentorwall 22
38100 Braunschweig

Tel.: +49 (0)531 702 11 57-0
Fax: +49 (0)531 702 11 57-5

braunschweig@anchor.eu

Düsseldorf

Kasernenstraße 51
40213 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 136 534-0
Fax: +49 (0)211 136 534-29

duesseldorf@anchor.eu

Duisburg

Schifferstraße 166
47059 Duisburg

Tel.: +49 (0)203 739 979-0
Fax: +49 (0)203 739 979-29

duisburg@anchor.eu

Hamburg

Neuer Wall 44
20354 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 253 05 74-00
Fax: +49 (0)40 253 05 74-11

hamburg@anchor.eu

Hannover

Gruppenstraße 2
30159 Hannover

Tel.: +49 (0)511 353 955-0
Fax: +49 (0)511 353 955-11

hannover@anchor.eu

Köln

Im Klapperhof 7-23
50670 Köln

Tel.: +49 (0)221 430 63 21-0
Fax: +49 (0)221 430 63 21-2

koeln@anchor.eu

Mannheim

L 9, 11
68161 Mannheim

Tel.: +49 (0)621 127 96-0
Fax: +49 (0)621 127 96-11

mannheim@anchor.eu

München

Prinzregentenstraße 78
81675 München

Tel.: +49 (0)89 287 881-0
Fax: +49 (0)89 287 881-29

muenchen@anchor.eu

Regensburg

Kumpfmühler Straße 3
93047 Regensburg

Tel.: +49 (0)941 784 47 27-0
Fax: +49 (0)941 784 47 27-9

regensburg@anchor.eu

Stuttgart

Kronprinzstraße 16
70173 Stuttgart

Tel.: +49 (0)711 284 266-0
Fax: +49 (0)711 284 266-29

stuttgart@anchor.eu

Ulm

Syrlnstraße 38
89073 Ulm

Tel.: +49 (0)731 938 07 79-0
Fax: +49 (0)731 938 07 79-20

ulm@anchor.eu

Weilheim

Kirchplatz 9
82362 Weilheim i. OB

Tel.: +49 (0)881 901 090-0
Fax: +49 (0)881 901 090-60

weilheim@anchor.eu

Würzburg

Herzogenstraße 8
97070 Würzburg

Tel.: +49 (0)931 660 99 83-0
Fax: +49 (0)931 660 99 83-1

wuerzburg@anchor.eu



Der Inhalt dieses Dokumentes stellt keine Beratungsleistung der Anchor Rechtsanwalts-gesellschaft mbH / Anchor Management GmbH gegenüber dem Empfänger dar, insbesondere keine Rechts- und/oder Steuerberatung. Zweck dieses Dokumentes ist ausschließlich, den Empfänger über mögliche Beratungsleistungen zu informieren, mit denen wir beauftragt werden können, sowie bestimmte Themen in allgemeiner Form anzusprechen, die für den Empfänger von Interesse sein könnten, ohne dass dies mit dem Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit geschieht. Dieses Dokumentes dient somit nicht als Grundlage für inhaltliche Entscheidungen des Empfängers in Bezug auf die dargestellten Themen und kann insbesondere eine individuelle Beratung des Empfängers nicht ersetzen.